Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die 3spaltige Zeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 319. Donnerstag den 15. November 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem veröffentlichen wir die seit unserer Bekanntmachung vom 30. Juli dieses Jahres eingegangenen Anmeldungen von **Preisen des Brodes und der weißen Backwaaren.**

Name	Straße	Haus-Nr.	Brod ½ Kilogramm (1 Pfund) Sorte I. ₰	II. ₰	III. ₰	Gewicht des Dreipfennigstückes Semmel	Dresdner Semmel	Franzbrod	Franzosenbrod	Dreilling	Kaiserbrod	Kümmelbrod
						Gramm						
Bäcker:												
Meißner	Gerberstraße	18	20	—	—	46	38	34	38	54	54	42
Winkler, Richard	Kurprinzstraße	15	20	—	—	50	45	45	60	60	60	45
Jacob, Henriette	Bayerische Straße	17	20	—	—	60	50	50	—	—	70	60
Haupt, R.	Frankfurter Straße	39	20	11	—	50	45	45	—	—	50	45
Clauß, August	Sidonienstraße	32	11½	—	—	45	40	40	—	—	50	—
Petzold, Bernhard	Tauchaer Straße	29	20	—	—	50	45	45	—	—	60	50
Trenkmann, Ernst	Reichsstraße	36	11½	—	—	55	50	45	—	—	60	50
Simon, Louis	Neukirchhof	6	20	—	—	50	45	40	—	—	65	50
Hüller, Richard	Alexanderstraße	12	20	—	—	50	45	40	—	60	60	40
Gebäckhändler:												
Schmelzer, Emilie verehel.	Blücherstraße	28	20	—	—	46	38	34	38	54	54	42
Burkhardt, Otto	Blücherstraße	35	—	12½	11	50	—	40	—	—	55	45
Bergmann, Anna	Bayerische Straße	14	12½	11	—	50	—	45	—	—	40	—
Mayer, Aug. Heinrich	Friedrichstraße	18	12	—	—	50	—	40	—	50	—	—
Gerber, Anna	Fregestraße	4 b	12	—	—	60	—	50	—	70	70	—
Schenke, Joh. Karl	Bayerische Straße	111	11	—	—	60	—	50	—	60	—	—
Vogel, J.	Windmühlenstraße	1 b	—	—	—	70	—	55	—	—	—	—
Gabler, Selma	Lützowstraße	29	—	11	—	60	—	50	—	—	70	—
Kießling, Julius	Südplatz	5	14½	13	11½	—	—	—	—	—	—	—
Lehmann, Carl	Ritterstraße	19	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Riemer, Friedrich	Berliner Straße	96	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
John, Karl	Antonstraße	9	—	—	11	50	—	40	—	—	60	—
Möbius, Johanne Dorothea	Moritzstraße	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thieme, Friederike Henriette	Burgstraße	25	12	10½	—	65	—	55	—	—	70	—
Weigert, Carl	Carlstraße	8	14½	13	11½	65	55	50	—	—	70	—
Kirbach, Ernst Louis	Berliner Straße	95	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tonath, Joh. Gottfr.	Sternwartenstraße	67	12	—	—	55	45	40	60	65	—	45
Kittel, Eduard Otto	Südstraße	21	20	—	—	50	45	40	—	60	60	50
Derselbe	Südstraße	63	20	—	—	50	45	40	—	60	60	50
Allendorf, Reinhold	Hohe Straße	15	11	—	—	50	45	40	—	—	55	45
Voigt, Heinr. Ludwig	Dresdner Straße	12	12½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmidt, Albert	Gartenstraße	21	12½	—	—	60	55	50	—	—	70	—
Bernhardt, Heinrich	Thomasiusstraße	5	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Hartmann, Ferdinand	Bayerische Straße	13	14½	13	11½	58	58	54	—	—	60	—
Schneider, Aug. Heinrich	Promenadenstraße	7	14½	—	—	50	—	45	—	—	—	—
Weilinger, Hedwig	Eutritzscher Straße	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamann, Ernst	Eutritzscher Straße	95	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamm, Gustav	Berliner Straße	105	—	11½	—	50	—	50	—	—	60	—
Schmidt, Theodor	Weißstraße	69	12½	11½	—	55	—	45	—	—	—	—
Landbrodbäcker:												
	Wohnort											
Knoll, Robert	Probstheida		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geidel, Chr. H.	Reudnitz		12½	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Meunicke, J.	Volkmarsdorf		12½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wank, Johanne verw.	Volkmarsdorf		14	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Salomon, Gustav	Eutritzsch		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Leipzig, am 8. November 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

In Verfolgung einer an uns ergangenen Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft hier

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881,

werden die hiesigen Gast- und Schankwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß sie rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen haben, um sich in Gemäßheit des angezogenen, nachstehend sub ⊙ ersichtlichen Gesetzes in ihren Gast- und Schankwirthschaften

bis zum 1. Januar 1884

mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier, sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße zu versehen. Wir weisen hierbei darauf hin, daß den Aichämtern nur die Stempelung derjenigen Flüssigkeitsmaße obliegt, welche zur **Prüfung** der Schankgefäße bereit zu halten sind, dagegen zur Raumgehaltsbezeichnung der Schankgefäße die Aichämter nicht befugt sind, vielmehr den Gast- und Schankwirthen überlassen bleibt, nach eigener freier Wahl diese Bezeichnung, für deren Richtigkeit sie unter allen Umständen zu haften haben, sich zu verschaffen.

Da mit Beginn des Jahres 1884 sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der im Gesetze bezeichneten Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen werden, so wird endlich auch auf die empfindlichen Nachtheile verwiesen, deren säumige Gewerbtreibende sich zu gewärtigen haben.

Leipzig, am 5. September 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

⊙

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen rc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarfs es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt.

§. 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,
b. bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{50}$ geringer sein, als der Sollinhalt.

§. 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{50}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Volksschulen sind nächste Ostern **24 provisorische Lehrerstellen** zu besetzen, mit denen ein jährlicher Gehalt von 1500 ℳ verbunden ist.

Bewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben oder bis Ende des Jahres zu bestehen gedenken, wollen Gesuche und Zeugnisse bis Ende dieses Monats bei uns einreichen.

Leipzig, am 7. November 1883.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panin. Lehnert.

Regulativ,

die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend.

An Stelle der bisher für die Stadt Leipzig bestandenen, in der Bekanntmachung des Polizeiamts vom 7. Mai 1872 zusammengestellten, „die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Dienstboten und Fremden, die Einreichung der Legitimationen und die Erholung der Anmeldescheine" betreffenden Bestimmungen treten vom **1. December 1883** an die nachstehenden Vorschriften dieses Regulativs:

A) Die bleibenden Einwohner betr.

§. 1. Jeder, welcher in Leipzig zieht, um hier sich bleibend niederzulassen, ist, soweit nicht der in §. 4 dieses Regulativs vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er genommen, beim **Meldeamt** des Polizeiamts, **Abtheilung** I. anzuzeigen und sich hierbei über seine Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Leipzig in gehöriger Weise, wie durch Reisepaß, Führungszeugniß, Verheirathschein, Abzugsattest oder auch durch andere seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalte ergebende Legitimationspapiere, wie Bürgerschein, Bestallungsdecret, Vocation, Geburtsschein, Taufzeugniß rc. auszuweisen. Militairpflichtige, bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einschlagenden Militairgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

§. 2. Die Anmeldung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der vermietheten Wohnung an gerechnet, persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des beim Meldeamt sowie bei allen Polizeibezirkswachen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars zu erfolgen.

§. 3. Die Anmeldung ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammenwohnen und eigne Selbstständigkeit noch nicht erlangt haben, zu erstrecken.

Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Familienhaupte ob.

§. 4. Active Militairpersonen, welche hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die dem Militaircommando unterstehen, sind von der §. 1 gedachten Meldepflicht befreit. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (darunter jedoch Reservisten und Landwehrleute nicht mit begriffen), welche Privatquartiere beziehen, unterliegen gleicher Meldepflicht; doch bedarf es bezüglich ihrer der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen (vgl. §. 6) nicht.

§. 5. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein gegen eine Gebühr von 50 ₰ ausgestellt.

Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in §. 3 gedachten Familienglieder. Haben Letztere durch Verheirathung oder Ergreifung eines eigenen Berufs oder Gewerbes eine selbstständige Lebensstellung erlangt, so sind dieselben gehalten, sich einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu lösen.

Mit Ablieferung solcher Gebühren zu verschonen sind völlig Unbemittelte, insbesondere Almosenempfänger.

§. 6. Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung ist gleichfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen, und zwar der gänzliche Wegzug aus hiesiger Stadt beim Meldeamt Abth. I., der bloße Wohnungswechsel innerhalb der Stadt aber dann, wenn die aufgegebene Wohnung in der inneren Stadt gelegen, bei obengedachter Stelle, anderenfalls bei derjenigen Polizeiwache, zu deren Bezirk diese Wohnung gehört, durch Ausfüllung und Abgabe der an diesen Stellen unentgeltlich zu habenden Meldeformulare und unter gleichzeitiger Ueberreichung des ausgestellt gewesenen Wohnungsmeldescheins durch den Meldepflichtigen anzuzeigen.

§. 7. Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb der Stadt ist für die Anmeldung der neuen Wohnung eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten. Befreit von dieser Gebühr sind die in §. 5 Abs. 3 genannten Personen.

Die bloße Wohnungsabmeldung im Falle des Wegzugs von hier, mit der also eine neue Wohnungsanmeldung nicht verbunden ist, erfolgt gebührenfrei.

§. 8. Die Wohnungsmeldescheine der hiesigen bleibenden Einwohner sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen auf Verlangen sowohl dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, als auch dem etwa revidirenden Polizeibeamten jederzeit vorzuzeigen.

§. 9. Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für die pünctliche Wohnungs-An- und -Abmeldung ihrer Abmiether sowie aller derjenigen Personen, welche zum Hausstande derselben zählen, mitverantwortlich und haben dieselben nöthigenfalls hierin zu vertreten.

Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 3 Tagen von Ablauf der dreitägigen Meldefrist an beim Meldeamt Anzeige macht.

B) Die Fremden betr.

§. 10. Als Fremde in Leipzig sind im Allgemeinen alle Diejenigen zu betrachten, welche sich zwar längere oder kürzere Zeit hier aufhalten, nicht aber ihren wesentlichen Wohnsitz hier haben.

Es sind daher außer den Gasthaus- und Herbergsfremden, den Meßfremden und den sogenannten Besuchsfreunden namentlich hierher zu rechnen:

Besucher von Unterrichtsanstalten, Conservatorien, Studenten und sogenannte Hörer an der Universität, Erzieherinnen, Bonnen, Kindergärtnerinnen, Gesellschafterinnen und dergl.

§. 11. Jeder in einem Gasthofe oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar falls er vor 3 Uhr Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, anderenfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II. schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders aufzufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 12. Die Inhaber von Gasthöfen oder mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissements haben nach einem bestimmten Schema Fremdenbücher, welche vom Polizeiamt zu entnehmen sind, zu führen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden in denselben ordentlich eingetragen werden. Der Eintrag in die Fremdenbücher hat von den Wirthen oder deren Stellvertretern, und zwar vor Abgabe des Meldezettels an das Meldeamt zu geschehen.

Die Meldezettel der in den Gasthäusern einkehrenden Fremden sind von den letzteren eigenhändig auszufüllen und zu diesem Behufe von den Wirthen den Fremden vorzulegen.

Den revidirenden Polizeibeamten ist die Einsicht in die Fremdenbücher jederzeit unweigerlich zu gestatten, und sind insbesondere die in den sogenannten Herbergen zu haltenden Fremdenbücher alltäglich ein Mal der betreffenden Polizeibezirkswache zur Einsichtnahme mitzutheilen.

§. 13. Die in Privathäusern absteigenden Fremden, sogenannte Besuchsfremde, sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen, spätestens am 4. Tage von erfolgter Ankunft an vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II. oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Quartier nehmenden Meßfremden jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen 24 Stunden von der Ankunft an beim Meldeamt Abth. II. zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Meßfremden binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthalts vom Meldeamt Abth. II. ausgestellten Meldescheins. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Gültigkeitsdauer ist, dafern der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt um Verlängerung des Scheines nachzusuchen.

Die Quartierwirthe sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, mitverantwortlich.

§. 15. Insbesondere bedürfen eines solchen Meldescheins die in §. 10 aufgeführten, längere Zeit hier bleibenden Fremden.

Es finden auf letztere Kategorien von Fremden die Bestimmungen in §. 6 analoge Anwendung.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es in der Regel der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 17. Für Ausstellung eines Meldescheins ist eine Gebühr von 50 ₰, für die Verlängerung eines solchen die Gebühr von 25 ₰ zu entrichten.

Im Uebrigen erfolgen die An- und Abmeldungen der Fremden gebührenfrei.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden Quartierwirthe, welche Fremde bei sich aufnehmen.

§. 19. Die Studirenden der Universität, soweit dieselben beim Königlichen Universitätsgericht immatriculirt sind, sind von der Verbindlichkeit zu weiterer Anmeldung beim Meldeamt befreit, es liegt vielmehr die Verpflichtung zu dieser Anmeldung bezüglich der Genannten lediglich den betreffenden Quartierwirthen ob. Der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen für solche Studirende bedarf es nicht.

C) Die Gehilfen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes betr.

§. 20. Für die Gehilfen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, welche hier in Beschäftigung treten und nicht etwa als blos durchreisende Fremde den Bestimmungen sub B unterliegen, besteht eine besondere Abtheilung des Meldeamts (Abth. III.). Im Allgemeinen und soweit nicht nachstehend etwas Besonderes bestimmt ist, leiden auch auf diese Personen die Vorschriften sub A analoge Anwendung.

§. 21. Zugereiste, hier Arbeit suchende Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, sobald sie länger als 24 Stunden hier verweilen wollen, und zwar in der Regel unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere, einen Meldeschein zu lösen. Haben sie in hiesiger Stadt Arbeit gefunden, so haben sie dies nebst Angabe der Wohnung im Meldeamt Abth. III. anzuzeigen und zwar binnen 24 Stunden.

Binnen gleicher Frist hat die Anmeldung etwaigen Wohnungs- oder Conditionswechsels, sowie die Abmeldung im Falle des gänzlichen Verlustes der Arbeit oder des Wegzugs zu geschehen.

§. 22. Die Quartierwirthe sind für Einhaltung obiger Bestimmungen in jedem Falle mitverantwortlich.

D) Die Dienstboten betr.

§. 23. Jeder Dienstbote, welcher hier zieht, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und Dienst beim Meldeamt Abth. IV. anzuzeigen und sich hierbei in ausreichender Weise über seine Person und sein Verhalten vor seinem Herzuge auszuweisen. Besitzt der Dienstbote bereits ein Dienstbuch, so hat er dasselbe bei der Anmeldung vorzulegen.

Der Dienstbote hat die Anmeldung innerhalb einer Frist von 3 Tagen, vom Dienstantritt an gerechnet, persönlich und unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden Dienstantrittsbescheinigung zu bewirken.

Der angemeldete Dienstbote erhält einen Anmeldeschein ausgefertigt, für welchen eine Gebühr von 50 ₰ zu entrichten ist.

§. 24. Verändern Dienstboten ihren hiesigen Dienst oder Aufenthalt, so haben sie Solches gleichfalls und zwar, wenn ihr bisheriger Aufenthalt in der inneren Stadt gewesen, beim Meldeamt Abth. IV., anderenfalls bei der betreffenden Polizeibezirkswache anzuzeigen. Im Falle gänzlichen Wegzugs aus hiesiger Stadt ist die Anmeldung ausschließlich beim Meldeamt selbst zu bewirken.

Auch diese Anzeigen haben binnen dreitägiger Frist von der geschehenen Veränderung an und zwar unter Rückgabe des Meldescheins und unter Vorlegung des Dienstbuchs, sowie im Falle anderweiter Vermiethung auch einer neuen Dienstantrittsbescheinigung zu geschehen.

§. 25. Für die beim Dienstwechsel den Dienstboten auszustellenden anderweiten Meldescheine ist eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten.

Für Dienstabmeldungen im Falle des Wegzugs von hier oder bei gänzlicher Aufgabe des Dienstverhältnisses, also ohne Ausstellung eines neuen Meldescheines, wird keine Gebühr erhoben.

§. 26. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige An- und Abmeldung der Dienstboten mitverantwortlich. Dieselben können an Stelle der Letzteren die Anmeldung, sofern der Dienstbote nicht zum ersten Male in hiesiger Stadt zur Anmeldung kommt, sowie die Abmeldung selbst bewirken.

§. 27. Dienstboten, welche nach Beendigung des einen Dienstes nicht sofort einen neuen Dienst eintreten, oder bis zum Antritt eines solchen in hiesiger Stadt sich aufhalten wollen, haben bei der Abtheilung IV. des Meldeamtes einen besonderen Wohnungsmeldeschein gegen eine Gebühr von 25 ₰ zu lösen. Dergleichen Dienstboten ohne einen solchen Meldeschein bei sich aufzunehmen ist Jedermann untersagt. Dienstboten, welche in hiesiger Stadt überhaupt noch keinen Dienst gehabt haben, sondern hierher kommen, um sich erst einen Dienst zu suchen, unterliegen bis zum Antritt des ersten Dienstes den bezüglich der Fremden giltigen Meldevorschriften.

§. 28. Verheirathete Dienstboten, welche hier einen eignen Hausstand führen, unterliegen überdies den Bestimmungen sub A dieses Regulativs.

E) Schlußbestimmungen.

§. 29. Eine Niederlegung und Zurückbehaltung der Legitimationspapiere beim Meldeamte findet in der Regel nicht statt. Doch ist das Polizeiamt befugt in Fällen, wo ihm dies aus besonderen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nöthig erscheint, von dem Anmeldenden eine solche Niederlegung der Papiere zu verlangen.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu **50 Mark** oder entsprechender **Haft**strafe geahndet.

Da, wo für die An- oder Abmeldung gleichzeitig mehrere Personen verantwortlich sind, schließt die Bestrafung einer dieser Personen die der anderen nicht aus.

Leipzig, den 10. October 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

SLUB
Wir führen Wissen.